



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - URKUNDE

Gremium: **Gemeinderat, öffentliche Sitzung**
Sitzungstermin: **Mittwoch, 10.05.2023**
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **21:05 Uhr**
Ort, Raum: **St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal**

Anwesend:

1.	Bgm.	David Valentin	16.	GR	Ertl Petra
2.	V.-Bgm.	Pohl Walter	17.	GR	Schmutzler Friedrich
3.	GV	Wolfgruber Nina	18.	GR	Grötzmair Kornelia
4.	GV	Brandstätter Christian	19.	GR	Höfer Gregor
5.	GV	Eberherr Johann	20.	GR	Jungbauer Michael
6.	GV	Hartl Walter	21.	GR	Renzl Nikolai
7.	GR	Pabinger Manfred	22.	GR- Ersatz	Pabinger Helga
8.	GR	Doppler Manuela	23.	GR- Ersatz	Wolfgang Niedermüller
9.	GR	Lackner Wolfgang	24.	GR- Ersatz	Ötzlinger Isabella
10.	GR	Lobentanz Christoph	25.	GR- Ersatz	Gneist Daniela
11.	GR	Wohland Rudolf	26.	GR- Ersatz	
12.	GR	Danner- Leithner Johannes	27.	GR- Ersatz	
13.	GR	Ötzlinger Christian	28.	GR- Ersatz	
14.	GR	Joham Friedrich	29.	GR- Ersatz	
15.	GR	Hörtlackner Gerhard	30.	GR- Ersatz	

Entschuldigt fehlten:

1.	GV	Jaidl Karin	5.		
2.	GR	Gruber Harald	6.		
3.	GR	Schneider Rainer	7.		
4.	GR	Schmidlechner Erich	8.		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.	Amtsleiter	Hochradl Reinhard	3.		
2.			4.		

Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03.05.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.03.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur Verhandlungsschrift vom 28.03.2023 liegt u.a. Einwendung von GR F. Schmutzler vor, die der Amtsleiter verliest:

Top 18. Beratung/Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2023 / Budget

Beratungsverlauf - ENTWURF:

GR F. Schmutzler merkt an, dass die Ausschreibungen im Vorjahr nicht ordnungsgemäß seitens IBHM durchgeführt wurden (Angebote waren zB. nicht unterfertigt und Rechnungen wurden freigegeben bevor der Auftrag abgeschlossen war) und ggf. ein anderes Planungsbüro beauftragt werden soll.

Beratungsverlauf – Vorschlag GR F. Schmutzler:

„GR F. Schmutzler: Ich habe eine Anfrage zur Sache Planungsbüro Hager. Bereits am 13.7. war es Thema wo ich dagegen war, weil zwar für das Straßenprogramm im Vorjahr Angebote vorgelegt wurden die aus der Ausschreibung resultierten, die aber miteinander gar nichts zu tun hatten. Eines war datiert mit 2021, eines mit 2022, es war kein einziges rechtmäßig unterfertigt. Beim zweiten war nicht mal der Ersteller ersichtlich. Hr. Hager hätte diese ausscheiden müssen, wenn er es ordnungsgemäß gemacht hätte.

Beim Preisvergleich ist Hr. Hager nicht einmal aufgefallen, dass beim Asphalt zwei unterschiedliche Positionen angeboten wurden.

Ich bin der Meinung, ob wir für die Ausschreibung nicht jemanden finden können, der uns besser als Hr. Hager bedienen könnte.

Die Korrektur wurde im Vorjahr auch im Protokoll vermerkt, dass so ein Auftrag vergeben wurde wo kein rechtsgültiges Angebot vorgelegen ist.“

Der Vorsitzende stellt die oa. Änderung zur Abstimmung.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht, den der Vorsitzende verliest:

An den
Bürgermeister der Gemeinde St.Pantaleon

St.Pantaleon, am 09.05.2023

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ, OGL-Fraktionen St.Pantaleon beantragen gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990idGF.

Die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vom 10.05.2023

Der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines zusätzlichen „gemeindeeigenen“ Linksabbiegers Richtung Salzach/Gewerbegebiet (Fa. Fuchs und Partner) soll aufgrund der abweichenden hohen Kosten zurückgenommen werden.

Beschlussfassung

Antrag / Beschluss:

Die FPÖ, OGL-Fraktionen St.Pantaleon stellen den Antrag:

Der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines zusätzlichen „gemeindeeigenen“ Linksabbiegers Richtung Salzach/Gewerbegebiet (Fa. Fuchs und Partner) soll aufgrund der abweichenden hohen Kosten zurückgenommen werden.

Begründung:

Dem Grundsatzbeschluss zu Errichtung eines zusätzlichen „gemeindeeigenen“ Linksabbiegers Richtung Salzach/Gewerbegebiet wurde unter Angabe einer Kostenbeteiligung für die Gemeinde von €15.000,- bis €20.000,- Tsd. EUR (Förderung schon berücksichtigt) mehrheitlich zugestimmt. Erstaunlicherweise belaufen sich nun die Kosten laut der vorliegenden Offerte jetzt schon auf über €100.000,-

Für die FPÖ, OGL-Fraktionen St.Pantaleon



Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

JA: OGL-Fraktion, FPÖ-Fraktion (8 Stimmen)

NEIN: ÖVP-Fraktion, F. Schmutzler, P. Ertl, D. Gneist (15 Stimmen)

ENTHALTEN: K. Grötzmair, G. Höfer (2 Stimmen)

Der Dringlichkeitsantrag ist somit abgewiesen und wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

TAGESORDNUNG

1.	Beratung/Beschlussfassung A1 Sendemast Trimmelkam: Grundabtretung & Auflassung öffentliches Gut
2.	Beratung/Beschlussfassung Bebauungsplan H. u. H. Buchmayr
3.	Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut im Ortsteil Hollersbach (Wasner)
4.	Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut Grundstück 1416, KG 40327 Wildshut, im Ortsteil Söllham (Erbschwendtner)
5.	Beratung/Beschlussfassung Verkauf Gemeindegrund Riedersbach
6.	Information Abtretung öffentliches Gut ehemaliger Konsum-Markt Riedersbach
7.	Beratung/Beschlussfassung Übernahme öffentliches Gut / Grundstückstausch G. u. M. Kinzl
8.	Beratung/Beschlussfassung zur Beauftragung Örtliches Entwicklungskonzept & Flächenwidmungsplan
9.	Beratung/Beschlussfassung Wasserleitungsordnung
10.	Beratung/Beschlussfassung Beauftragung Kamerabefahrung
11.	Beratung/Beschlussfassung Mietverträge Garagen Riedersbach
12.	Beratung/Beschlussfassung Wahl des Pflichtbereichskommandanten
13.	Beratung/Beschlussfassung Entwicklungskonzept Kindergarten/Krabbelgruppe/Hort
14.	Beratung/Beschlussfassung Werkvertrag Oberflächenentwässerung Billa Riedersbach
15.	Beratung/Beschlussfassung Valorisierung der Gemeindefahrerpreise
16.	Berichts des Bürgermeisters - Status Billa / Linksabbieger / Oberflächenentwässerung - Status Laubenbachstraße - Sonder-Subventionen Vereine - Personalangelegenheiten - Information Nachschau Umsetzung der Prüfung aus 2021
17.	Allfälliges

1.	Beratung/Beschlussfassung A1 Sendemast Trimmelkam: Grundabtretung & Auflassung öffentliches Gut
-----------	--

Sachverhalt:

Am ehemaligen SAKOG Areal (Erwerb durch Gemeinde) im Bereich der ehemaligen Tegelhalde befindet sich ein Sendemast von A1 (Grstk. 725/19; Eigentum der Gemeinde).

Die Zufahrt erfolgt aktuell über ein öffentliches Gut (725/3 und 723/3) mit einer Breite von 2m.

Da mit dieser schmalen Zufahrt keine Instandhaltungen bzw. Baumaßnahmen seitens A1 durchgeführt werden können, erfolgte die Zufahrt bisher über die Privatliegenschaft (Grstk. 725/13) von Fr. Olschnögger.

Nach längeren Verhandlungen besteht nun die Möglichkeit, dass der jetzige Sendemast-Standort in die Nähe des ehemaligen SAKOG Brunnens (Grstk. 721/6) verlegt werden kann. Dazu wird ein neues Grundstück (Nr. 721/7), zukünftiger Eigentümer A1, gebildet.

Die gesamte Fläche dazu (251 qm²) wird von Fr. Olschnögger kostenlos zur Verfügung gestellt. Um dies zu ermöglichen wird zuvor ein Grundstückstausch zwischen Fr. Olschnögger (Grstk. 721/1) und Hr. Reitsamer (Grstk. 721/5) im Ausmaß von ca. 70m² durchgeführt.

Das bestehende Grundstück mit dem A1 Sendemast (725/19) soll kostenlos an Fr. Olschnögger übertragen werden. (Zuschreibung zu 725/13).

Seitens Gemeinde wird der Grund (239 qm²) kostenlos übertragen, da der Wert des bestehenden Sendemast-Grundstückes durch die 1996 eingeräumte „immerwährende Dienstbarkeit“ (einmaliges Entgelt iHv. ATS 47.800,--) stark eingeschränkt ist. Außerdem ist Fr. Olschnögger bereit, die Zufahrt zur Wasserentnahmestelle inkl. Umkehrplatz für die Feuerwehr als Geh- und Fahrrecht grundbücherlich zuzusichern. Die Fläche beträgt 511 qm². Ein Recht zur Wasserentnahme wird ebenso sichergestellt. Zur Sicherstellung der zukünftigen Zufahrt für A1 und auch für die Feuerwehr wird die bestehende Zufahrtsstraße (öffentliches Gut) verlängert bzw. an den Naturzustand angepasst. Dazu werden entsprechend dem Lageplan in der Beilage 118m² (Teil 2) der Gemeinde übergeben und 59m² (Teil 4) von Fr. Olschnögger übernommen.

Die bestehende Zufahrt zum A1 Sendemast (öffentliches Gut 725/3 und 723/3; Fläche 106m²) wird aufgelassen und ebenfalls Fr. Olschnögger (Grstk. 725/13) zugeschrieben. Der restliche Teil der Zufahrt soll von WAG (Grstk. 725/4) abgelöst werden, die Gespräche dazu sind noch zu führen.

Hier die Zusammenfassung der Änderungen:

	Grstk.				Berechnung m ²			
	von		nach		Gemeinde	Olschnögger	A1	WAG
Zufahrt bestehender Mast	725/3 (Weg)	Gde.	725/13	Olschnögger	-97	97		
Vermessungsurkunde GZ23107-2, 25.11.2022	723/3 (Weg)	Gde.	725/13	Olschnögger	-9	9		
	725/19 (A1 Mast)	Gde.	722/13	Olschnögger	-239	239		
	725/3 (Weg Anfang)	Gde.	725/4	WAG?	-95			95
Neue Zufahrt	721/1	Olschnögger	721/7	A1		-251	251	
Teilungsplan GZ 23107-1, 4233- 68/4	721/1	Olschnögger	721/8	Gde.	118	-118		
	721/6 (Sakog Brunnen)	Gde.	721/8	Gde.	0			
	725/11 (Zufahrt)	Gde.	725/13	Olschnögger	-59	59		
Gesamt					-381	35	251	95

Alle Grundstücksübertragungen sollen im Tauschweg ohne Entgelt erfolgen.

Die Abwicklung wird im Detail mit A1 und Fr. Olschnögger vertraglich festgehalten (s. Beilage)

Die Abgabe von Gemeindegrund ist im Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert die Entwicklungen im Gebiet Trimmelkam, die zur aktuellen Situation führten. Der Grund wurde von der Gemeinde aus dem ehemaligen SAKOG Areal übernommen. 2009 wurde die Liegenschaft von Hrn. Brosch und später von Fam. Stegbuchner übernommen.

Ab ca. 2020 gab es Streitigkeiten um die Zufahrt zum bestehenden Mast und eine Diskussion startete bzgl. Lösung zur Zufahrtssituation bzw. des A1 Mastes.

Mit dem aktuellen Vorschlag gewinnt die Gemeinde eine gesicherte Zufahrt für die Feuerwehren zur Wasserstelle und verliert ein durch eine Dienstbarkeit belastetes Grundstück. A1 gewinnt ein eigenes Grundstück mit geregelter Zufahrt und Fam. Stegbuchner gewinnt eine Aufwertung der Liegenschaft. Der Vorsitzende sieht damit eine tragfähige Lösung.

Der Vorsitzende informiert weiters, dass am gestrigen Dienstag zwei weitere Verträge zum oa. Sachverhalt eingelangt sind, damit liegen in Summe 4 Verträge vor.

Aufgrund der Komplexität empfiehlt der Vorsitzende, nur einen Grundsatzbeschluss über oa. Grundstücksveränderungen zu fassen.

Die Verträge sollen bis zur nächsten GR-Sitzung am 28.6. final mit A1 abgestimmt werden und dann rechtzeitig den Gemeinderatsmitgliedern verteilt werden.
Außerdem ist noch die steuerliche Auswirkung im Detail zu analysieren um allfällige steuerliche Belastungen für die Gemeinde möglichst gering zu halten.

GV J. Eberherr: „Prinzipiell habe ich nichts gegen diese Lösung, wir benötigen schon seit zwei Jahren den Grund für den Geh und Radweg für die Wengerhöhstraße und das soll genauso zügig umgesetzt werden wie der Grundtausch für den A1 Sendemast.“

GR M. Pabinger merkt an, dass er sich ursprünglich auch für eine Paket-Lösung zusammen mit dem Geh- und Radweg Wengerhöhe ausgesprochen hat. Wenn es aber nur mehr um den Preis geht und sonst keine Bedingungen mehr seitens Fam. Stegbuchner dazukommen spricht er sich aber auch dafür aus.

GR G. Hörtlackner fragt an, was die Widmung des bestehenden Mastes ist. Der Vorsitzende antwortet, dass es sich um Betriebsbaugelände handelt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den oa. Grundstücksveränderungen als Basis für die Finalisierung der Verträge grundsätzlich zuzustimmen. Die Beschlussfassung der Verträge soll dann in der nächsten GR-Sitzung am 28.6. erfolgen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: J. Eberherr

JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

2. Beratung/Beschlussfassung Bebauungsplan H. u. H. Buchmayr

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr/Frau Buchmayr beabsichtigen bei Ihrer Liegenschaft Am Waldrand 7 einen Anbau zu errichten für die Schaffung von zwei getrennten Wohneinheiten. Für das gegenständliche Grundstück gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan und ist aufgrund der Festlegungen dieses Bebauungsplanes ein Anbau nicht möglich, da die GFZ bereits mit der bestehenden Bebauung ausgeschöpft ist. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat der Ortsplaner mitgeteilt, dass für die Errichtung des Anbaues eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird vom Vorsitzenden die örtliche Situation erläutert und auf die Stellungnahme des Ortsplaners, Firma Regioplan Ingenieure GmbH., Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg, vom 5.5.2023, Projekt-Nr.: 1029/03a, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab digital zur Kenntnis gebracht wurde, verwiesen.

Der Ortsplaner hat in seiner Stellungnahme folgende zusammenfassende Beurteilung abgegeben:
„Aus ortsplannerischer Sicht kann der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Buchmayr - Am Waldrand, Trimmelkam“ für die Parzellen Nr. 882/10 und 882/7 (KG Wildshut) – wie im Plan dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben – zugestimmt werden.“

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der oa. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 4 „Buchmayr“ zuzustimmen und gem. § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 idgF das verkürzte Verfahren einzuleiten.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

3.	Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße – Abtretung öffentliches Gut im Ortsteil Hollersbach (Wasner)
-----------	---

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022, unter TOP 8./ wurde die kostenlose Abtretung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parzelle 1512/1, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 634 m² lt. beiliegendem Plan (GZ 23656, 10.5.2023), an die Ehegatten Wasner beschlossen. Für die grundbücherliche Durchführung der Abschreibung dieser Teilfläche an die Ehegatten Wasner, ist eine Vorordnung des Gemeinderates über die Auflassung dieser Teilfläche als Gemeindestraße erforderlich (s. Beilage). Die Planunterlage über die Auflassung wurde wie im letzten GR berichtet nun für 4 Wochen an der Amtstafel kundgemacht. Es sind keine Stellungnahmen dazu eingetroffen. Die Verordnung kann daher beschlossen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

GZ: 612-5/2023-Ka

5120 St. Pantaleon, 10.05.2023
Sachbearbeiterin: Ulrike Kainzbauer, DW 21

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 10.05.2023 betreffend die Auffassung einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 11 Abs 3 ~~im~~ § 8 Abs 2 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche aus der Hollersbacher Gemeindestraße Grundstück Nr. 1512/1, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 634qm², wie im Ordnungsplan (§ 2) vom 10.05.2023 dargestellt – wird als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Im angeschlossenen Ordnungsplan im Maßstab 1: 500, vom 10.05.2023, ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

GZ: 612-5/2023-Ka

5120 St. Pantaleon, 10.05.2023
Sachbearbeiterin: Ulrike Kainzbauer, DW 21

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 10.05.2023 betreffend die Auflassung eines öffentlichen Gutes.

Gemäß § 11 Abs 3 iVm § 8 Abs 2 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Das öffentliche Gut Grundstück Nr. 1416, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von ca. 391m², wie im Ordnungsplan (§ 2) vom 14.03.2023 dargestellt – wird als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

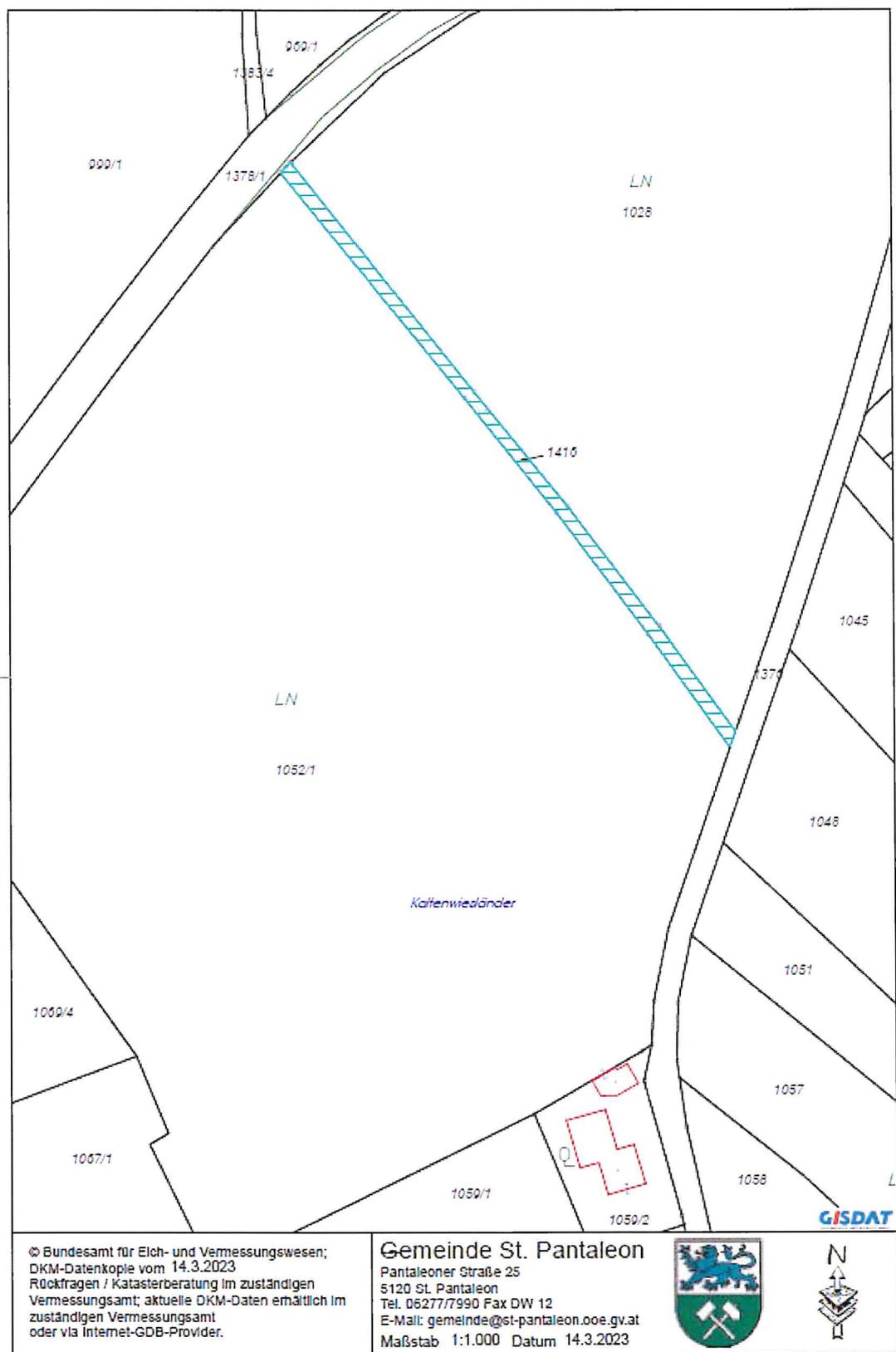
Im angeschlossenen Ordnungsplan im Maßstab 1: 1.000, vom 14.03.2023, ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 14.3.2023
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde St. Pantaleon
 Pantaleoner Straße 25
 5120 St. Pantaleon
 Tel. 06277/7990 Fax DW 12
 E-Mail: gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at
 Maßstab 1:1.000 Datum 14.3.2023



Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:



Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

5. Beratung/Beschlussfassung Verkauf Gemeindegrund Riedersbach

Sachverhalt:

Hr. Boban Acimovic (Fr. Holzner) hat der Gemeinde St. Pantaleon ein Angebot zur Übernahme des Grundstückes EZ 391, Grstk. Nr. 1512/16 gelegt.
Die Fläche beträgt 29 qm² und als Verkaufspreis wurden in der GV-Sitzung vom 21.3.2023 EUR 50,-- je qm² festgelegt.
Die betroffene Fläche ist noch im Gemeindeeigentum, da hier der alte Verlauf der Weilhart-Landesstraße war.
Das Thema wurde auch im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten am 31.3. besprochen.

Für den Verkauf von Gemeindegrund ist gem. §67 (3) Oö. GemO ein GR-Beschluss mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ergänzt, dass die aktuelle Eigentümerin Fr. Holzner beabsichtigt das bestehende Gebäude an Boban zu verkaufen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Fläche um insgesamt EUR 1.450,-- an Fr. Holzner zu verkaufen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

6. Information Abtretung öffentliches Gut ehemaliger Konsum-Markt Riedersbach

Sachverhalt:

Im Jahr 1986/1987 wurde der Konsum Markt in Riedersbach umgebaut bzw. erweitert. Dabei wurde eine Fläche des öffentlichen Gutes Grstk. 1468/36 mit einer Fläche von 93 qm² seitens Gemeinde um 500 ATS je qm² veräußert und das öffentliche Gut aufgelöst (GR Beschlüsse 3.7.1986, 14.8.1986 sowie 19.2.1987 – s. Beilage).

Im Grundbuch ist diese Änderung allerdings nicht vollzogen worden. Aufgrund der Übernahme des Objektes durch Hrn. Weichhardt wurde die Gemeinde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und es soll nun diese Korrektur im Grundbuch durchgeführt werden.
Das exakte Ausmaß der Fläche wird nochmals durch einen Geometer festgestellt.

Der vorhandene Gehweg vor dem Eingang (Durchgang – s. Foto in der Beilage) fällt ebenfalls in das Eigentum des Hrn. Weichhardt. Eine überdachte Fläche kann nicht als öffentliches Gut verbleiben.
Ggf. ist hier eine Dienstbarkeit für einen Fußgänger-Durchgang grundbücherlich festzuhalten, von der aber aufgrund rechtlicher Haftungsfragen eher abgeraten wird.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ergänzt, dass die gesamte Liegenschaft der ehemaligen Geschäftszeile von Hrn. Weichhardt übernommen wurde.

Es muss mit dem Geometer nochmal eine gesamte Vermessung durchgeführt werden. AL Hochradl nimmt dazu Kontakt mit Hrn. Weichhardt auf, um die genauen Flächen zu bestimmen.

7.	Beratung/Beschlussfassung Übernahme öffentliches Gut / Grundstückstausch G. u. M. Kinzl
-----------	--

Sachverhalt:

Im Bereich der „Dorfkreuzung“ in St. Pantaleon soll der Grenzverlauf an den Naturzustand angepasst werden.

Dazu sollen 27qm² aus Grstk. Nr. 173 von Fam. G. u. M. Kinzl von der Gemeinde ins öffentliche Gut Grstk. Nr. 218/2 übernommen werden. (s. Teilungsplan GZ 22737 v. 16.12.2021)

Im Tausch soll der alte Waschplatz (Grstk. Nr. 179) mit einer Fläche von 44 qm² an Fam. G. u. M. Kinzl abgegeben werden. Die Fläche wird aktuell bereits von ihnen bewirtschaftet. (s. Lagepläne in der Beilage)

Aufgrund der Geringfügigkeit der Flächen ist der Vorschlag den Tausch kostenlos durchzuführen.

Für die Abgabe von Gemeindegrund ist ein GR-Beschluss mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

Beratungsverlauf:

GR N. Renzl merkt an, dass bei Fr. Holzner/Boban 50 EUR für 29 qm² verlangt werden, während hier Grund hergeschenkt wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass es sich hier um Grünland handelt und man das nicht mit Bauland vergleichen kann.

GR G. Höfer fragt an, ob die Zufahrt noch benötigt wird. Der Vorsitzende antwortet, dass es als Umkehrplatz bzw. Zufahrt für den Transformator der Netz OÖ benötigt wird.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den oa. Grundstückstausch durchzuführen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: C. Ötzlinger, I. Ötzlinger, N. Renzl

JA: alle anderen

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

8.	Beratung/Beschlussfassung zur Beauftragung Örtliches Entwicklungskonzept & Flächenwidmungsplan
-----------	---

Sachverhalt:

Wie bereits im GR am 8.2.2023 berichtet soll der Flächenwidmungsplan inkl. örtlichem Entwicklungskonzept einer Gesamtüberarbeitung unterzogen werden.

Die Überarbeitung soll durch den bestehenden Ortsplaner, Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, durchgeführt werden. (Details s. Beilage)

Ein Angebot vom 7.4.2022, Projekt Nr. 1029/02b liegt vor (s. Beilage) mit einem Gesamtpreis von EUR 57.797,14 netto (92,5 Arbeitstage x EUR 694,26 Tagsatz abzgl. 10 % Rabatt).

Aufgrund der vorgesehenen Preisanpassung für 2023 steigt der Tagsatz von EUR 694,26 auf EUR 771,54. Damit ergibt sich ein Angebotspreis von EUR 64.230,71.

Für die Beauftragung soll ein GR-Beschluss gefasst werden.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert, dass die Überarbeitung für die Zukunft vorteilhaft ist, weil aktuell Umwidmungsansuchen nur nach Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes genehmigt werden.

Vize Bgm. W. Pohl ergänzt, dass es aktuell Interessenten zur Umwidmung gibt, für die es im aktuellen Flächenwidmungsplan keine Chance zur Umwidmung gibt, im Neuen eventuell aber schon. Außerdem muss die Umsetzung ohnehin in den nächsten Jahren erfolgen.

GV J. Eberherr merkt an, dass die Kosten für ein paar Überarbeitungen extrem hoch sind.

GR F. Schmutzler merkt an, dass die Neuerstellung ohnehin 2023 im 10-Jahres-Rhythmus fällig ist. Die Überarbeitung wurde seitens Gemeinde bereits aufgeschoben.

Vize Bgm. W. Pohl ergänzt, dass im neuen Modell Bauland ggf. schneller mobilisiert werden kann.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH mit der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplan lt. beiliegendem Angebot zu beauftragen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

9.	Beratung/Beschlussfassung Wasserleitungsordnung
-----------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Ordnungsprüfung durch das Land OÖ der im GR am 28.3. beschlossenen Wasserleitungsordnung wurde angemerkt, dass durch den Gemeinderat ein Datum des Inkrafttretens (§10 der Verordnung) bereits in der Sitzung zu beschließen ist.

Die Verordnung ist aktuell zwar bereits in Kraft bzw. anwendbar, allerdings mit Rechtswidrigkeit behaftet. Aus diesem Grund wird empfohlen die Verordnung nochmals zu beschließen inkl. Datum des In-Kraft-Tretens.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.coe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 10.05.2023, mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 90/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (2) Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Verbindung zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung herstellt, ist diese(r) verpflichtet, Beginn und Ende der Anschlussarbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für den Anschlussbereich darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung des Anschlusses überprüft hat.

- (3) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (4) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 Wassermähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wassermähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wassermähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wassermähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wassermählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wassermähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wassermähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wassermähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wassermähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wassermähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wassermählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder ~~Fortleitung~~ gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so ~~instandzuhalten~~, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 20.04.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID

Angeschlagen am: 11.05.2023
Abgenommen am: 30.05.2023

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

10.	Beratung/Beschlussfassung Beauftragung Kamerabefahrung
------------	---

Sachverhalt:

Auf Basis des Grundsatzbeschlusses vom GR am 28.3. soll nun die Beauftragung der Kamerabefahrung für die betroffenen Bereiche des Kanalnetzes erfolgen.

Betroffen ist das gesamte Netz exkl. Wassergenossenschaften sowie Teilen, die jünger als 10 Jahre alt sind.

Seitens der Firma KuP ZT GmbH wird empfohlen den Auftrag der Firma WDL Wasserdienstleistungs GmbH zu erteilen. (s. Beilage) Der Angebotspreis iHv EUR 99.625 netto entspricht der beschlossenen Kostenschätzung.

Die Auswahl erfolgte durch die Firma KuP auf Basis vorliegender Ausschreibungen aus anderen Gemeinden. Andere vorliegende Angebote der Firmen RTi sowie Swietelsky sind deutlich teurer. Eine formelle Ausschreibung ist lt. Auskunft der Firma KuP ZT GmbH bis 100 TEUR nicht erforderlich.

Beratungsverlauf:

GR F. Schmutzler merkt an, dass die Planungskosten evtl. noch zu Addieren sind.

GR M. Pabinger würden auch die Kosten der Planung interessieren.

Weitere Vorgehensweise:

AL R. Hochradl wird die Kosten der Ausschreibung und der für die Kamerabefahrung anfallenden Planungskosten eruieren und abklären ob vergaberechtlich die Planungskosten zur Auftragssumme hinzuzurechnen sind und ggf. eine formale Ausschreibung erforderlich ist.

Das Thema wird bei der nächsten GR-Sitzung nochmal auf die Tagesordnung gesetzt.

11.	Beratung/Beschlussfassung Mietverträge Garagen Riedersbach
------------	---

Sachverhalt:

2 Garagen in Riedersbach wurden neu vergeben an Fr. Maria Gradischnig (Wechsel auf Nr. 15) und Hrn. Thomas Kinzl (Nr. 12). Die Vertragsentwürfe befinden sich in der Beilage.

Für den Abschluss der Mietverträge ist ein GR-Beschluss erforderlich.

Beratungsverlauf:

GR M. Pabinger fragt an, ob alle Mieter gleich viel zahlen.

Der Vorsitzende merkt an, dass die SPÖ aktuell gratis die Garage mietet.

GR M. Pabinger fragt an, ob auch die ÖVP eine Garage gratis haben könnte.

Der Vorsitzende antwortet, dass derzeit keine Garage frei sei und dieses Thema ggf. generell zu diskutieren sei.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Mietverträge zu genehmigen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

12. Beratung/Beschlussfassung Wahl des Pflichtbereichskommandanten

Sachverhalt:

Bei den Wahlen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde St. Pantaleon wurden heuer folgende Kommandanten gewählt:

Wildshut – Gerhard Hörtlackner

Trimmelkam – Lukas Sommerauer

St. Pantaleon – Christian Schneider

Gem. § 9 Abs. 1 Oö. FWG 2015 ist aus dem genannten Personenkreis vom Gemeinderat der Pflichtbereichskommandant zu bestellen.

Der Gemeinderat hat die Bestellung (Bescheid) unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandantinnen bzw. Kommandanten durchzuführen und festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt.

Der Vorsitzende trat am Dienstag, 9.5. mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Betriebsfeuerwehr der Energie AG zusammen um über die Entscheidung zu beraten.

Dabei wurde folgender Vorschlag erstellt:

Pflichtbereichskommandant: Christian Schneider (FF St. Pantaleon)

1. Stellvertreter: Lukas Sommerauer (FF Trimmelkam)

2. Stellvertreter: Gerhard Hörtlackner (FF Wildshut)

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Pflichtbereichskommandanten wie oa. zu bestellen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

13. Beratung/Beschlussfassung Entwicklungskonzept Kindergarten/Krabbelgruppe/Hort
--

Sachverhalt:

Wie in der GR-Sitzung vom 28.3.2023 angekündigt befindet sich in der Beilage das finale Entwicklungskonzept. Die Kommentare seitens Land OÖ sind eingearbeitet und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der anderen Rechtsträger in der Gemeinde befinden sich in der Beilage.

Zum Abschluss ist ein GR-Beschluss zu fassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag das vorliegende Entwicklungskonzept zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

14. Beratung/Beschlussfassung Werkvertrag Oberflächenentwässerung Billa Riedersbach
--

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich der Werkvertrag der Firma KuP ZT GmbH v. 3.4.2023 für die Leistungen im Rahmen des Projektes zur Oberflächenentwässerung Riedersbach (Billa).

Wie bereits im GV vom 2.5. berichtet, wurde für die mögliche Einleitung weiterer Anrainer eine größere als rein für Billa benötigte Rohrdimension verbaut. Aus diesem Grund hat die Gemeinde diesen Aufpreis an den Baukosten zu tragen.

Der Kostenteilungsschlüssel soll nun auch für die zu beschließenden Planungsleistungen angewendet werden.

Von den Gesamtkosten iHv EUR 12.098,45 fallen dementsprechend max. rd. 1.900 EUR an Kosten der Gemeinde zu.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Firma KuP bereits darauf hingewiesen wurde, dass die Werkverträge schon früher einlangen müssen.

WERKVERTRAG Ausführungsphase

03.04.2023

Ausschreibung, Ausführungsplanung, Oberleitung, Kollaudierung, ÖBA, Ergänzung LIS

abgeschlossen zwischen

Gemeinde St. Pantaleon

Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon
als Auftraggeber (AG)

und

Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

4020 Linz, Lastenstraße 38
als Auftragnehmer (AN)

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Bauausführungsphase für das nachstehende Bauvorhaben einschließlich Abschluss des Kollaudierungsverfahrens nach dem WRG sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: **ABA St. Pantaleon | OW Riedersbach – Erweiterung Süd 2022**

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen
- 2.2. Planungsgrundlagen

Das Projekt der Karl und Peherstorfer ZT GmbH vom 25.10.2022 „**ABA St. Pantaleon | Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach | Erweiterung Süd 2022**“ mit der GZ 7165

- 2.3. Die Honorarordnung Bauwesen – allgemeiner Teil (HOB) sowie im speziellen die Honorarordnung Bauwesen – besonderer Teil Ingenieurleistungen (HOB-I)
- 2.4. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften sowie die einschlägigen technischen ÖNORMEN in der geltenden Fassung. Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.
- 2.5. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Leistungen der Ausführungsphase

3.1.1. Ausschreibung (Teilleistungszahl 0,15)

Massenermittlung sowie Erstellung der Leistungsverzeichnisse samt allen technischen und terminlichen Vorschriften. Musterleistungsbücher und besondere Vertragsbedingungen sowie Angebotsformulare der Bundesförderstelle sind nach deren Verbindlichkeitsklärung anzuwenden.

Verrechnung nach Abrechnungssumme, maximal jedoch nach Angebotssumme, bei Einschränkungen des Bauumfangs nach Angebotssumme.

3.1.2. Ausführungsunterlagen (Teilleistungszahl 0,25)

Überprüfung und Überarbeitung von Plänen sowie Erstellung von Ausführungsunterlagen mit allen für die Bauausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen in Abstimmung mit den Zusatzleistungen lt. Pkt. 4.2.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.1.3. Oberleitung der Bauausführungsphase (Teilleistungszahl 0,10)

Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht, Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Bauausführung im Zusammenhang stehenden Dritten, Erstellen der Terminpläne für den Bauschritt.

Allgemeine Leitung und Überwachung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes. Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe, Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen, Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.1.4. Wasserrechtliche Kollaudierung

Erstellung der für die wasserrechtliche Kollaudierung gem. WRG erforderlichen Unterlagen sowie Teilnahme und Mitwirkung bei der Kollaudierungsverhandlung.

Verrechnung als Pauschale unabhängig von den Herstellungskosten.

3.2 Örtliche Bauaufsicht

3.2.1 Die örtliche Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des AG an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes und auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und den behördlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik. Durch den AN ist die Übereinstimmung der Ausführung mit der Planung sowie die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und Normen, der Terminpläne zu überwachen und die Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen zu veranlassen.

Zu den Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht gehören überdies die Überprüfung und Bestätigung der Bautagesberichte, die verantwortliche Prüfung und Bestätigung der Aufmaße und Rechnungen, die Vorbereitung bzw. Durchführung der Bauabnahme, die Überwachung der Behebung von festgestellten Mängeln, die Mitwirkung und Teilnahme an der Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und an Verhandlungen der Behörde.

- 3.3.2. Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht beinhalten neben der technischen Bauaufsicht auch die technisch-wirtschaftliche (kaufmännische) Bauaufsicht, die diesbezügliche Vertretung des AG gegenüber den ausführenden Unternehmen und den zuständigen Organen des Landes und der Bundesförderstelle, die zeitgerechte Veranlassung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechnungsnachweisen und die Freigabe von Zahlungen. Leistungsausweise und Schlussrechnungen sind so zu bearbeiten, dass eine Zahlung innerhalb der vertraglichen Fristen möglich ist.
- 3.3.3. Unvorhergesehene Regiearbeiten sind zu begründen. Nachtragsangebote sind nur für zusätzliche Leistungen, die durch keine Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten werden können, zulässig.
Erwachsen bei Nachtragsangeboten aufgrund einer mangelhaften Ausschreibung dem Auftraggeber Nachteile, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen.
Bei Nachtragsangeboten hat die Prüfung auf der Basis des Hauptangebotes grundsätzlich auf Grundlage einer Preisgliederung vergleichbarer bzw. ähnlicher Positionen zu erfolgen.
- 3.3.4. Die zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne der gesetzlichen (Bau-)Vorschriften, die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung anfallenden Vor- und Zusatzleistungen bzw. Nebenkosten sind unter Punkt 5.6 anzuführen.
- 3.3. Ergänzung Leitungsinformationssystem (LIS)
Ergänzung des bestehenden LIS hinsichtlich der Leitungsdaten des aktuellen Bauabschnittes nach den Festlegungen der Förderrichtlinien für den Siedlungswasserbau sowie den Vorgaben des Amtes der Landesregierung samt Upload der Daten auf den Upload-Server des Amtes der Landesregierung nach den Festlegungen der Landeschnittstelle. Die bestehende Datenbank ist dazu – sofern nicht beim AN bereits vorhanden – seitens des AG nach dem System Barthauer beizustellen.
Verrechnung als Einrichtungs pauschale zuzüglich längenabhängigen Kosten.

4 VOR- UND ZUSATZLEISTUNGEN

Zur Erfüllung der vollständigen Planungsleistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nicht enthalten.

Diese Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben.

4.1. Vorleistungen

- Erhebung relevanter Umgebungsdaten
- hydrologische und geologische Voruntersuchungen
- Bodenuntersuchungen
- Grundbuch und Katasterunterlagen
- Wasser- und Abwasseruntersuchungen
- Verhandlung mit Grundeigentümern
- Ermittlung von Grundentschädigungen
- Beweissicherungen von Gebäuden, Grundstücken, Brunnen u.dgl.

4.2. Zusatzleistungen

- Statische und konstruktive Bearbeitung
- Vermessungsarbeiten
- Geomechanik

5 HONORARE

5.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Beilage nach honorarpflichtigen Kosten, das sind mit Ausnahme der Leistungen gemäß Pkt. 3.1.1 (Ausschreibungsunterlagen) die tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes, berechnet und vergütet.

5.2. Leistungen der Ausführungsphase gem. 3.1

Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt. (abzgl. 10% NL):

$$\text{€ 6.777,25} \quad - 10\% = \quad \text{€ 6.099,53}$$

5.3. Örtliche Bauaufsicht gem. 3.2

Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt. (abzgl. 10% NL):

$$\text{€ 3.911,04} \quad - 10\% = \quad \text{€ 3.519,94}$$

5.4. Ergänzung LIS gem. 3.3

Die Leistungen für die Ergänzung des LIS wird als Einrichtungspauschale zuzüglich längenabhängigen Kosten verrechnet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt.:

$$1 \times \text{PA} \quad \text{€ 250,00} + \quad 110 \text{ lfm} \quad \dot{=} \quad \text{€ 1,02 je lfm} = \quad \text{€ 362,20}$$

6 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für Honorare, Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten einschließlich des 15 %-igen Zuschlages wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen Ansprüche auf Abschlagszahlungen einschließlich 20 % USt, sowie auf Ersatz der angefallenen Nebenkosten und der Kosten für allfällige Vor- und Zusatzleistungen einschließlich gesetzlicher USt. Die Schlussrechnung über die von der örtlichen Bauaufsicht erbrachten Leistungen ist dem AG nach Bekanntgabe der überprüften Nettobaukostensumme vorzulegen.

Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesamtleistung des AN erst mit der Vornahme der Schlussfeststellung erbracht ist:

Abschlagsrechnungen 3 Wochen

Schlussrechnungen 4 Wochen

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinssfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

8 TERMINE

- 8.1. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass die mit den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine eingehalten werden können
- 8.2. Wesentliche Abweichungen von den Terminplänen für den Bauablauf sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den AG
- 8.3. Die Aufzeichnungen über den Umfang der Leistungen des Auftragnehmers sind so zu führen, dass auch eine nachträgliche zeitliche Zuordnung der einzelnen Leistungen (z.B. verschiedene Bauabschnitte) möglich ist.

9 TREUHANDFUNKTION UND VERTRETUNG

- 9.1. AG und AN werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diesem dem AN mitteilen. Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.
In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der

AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.

- 9.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Untermehmungen und allen Dritten.
- 9.3. Bei einer mehr als einer Woche dauernden Verhinderung hat der AN jedenfalls alle Vorsorge zu treffen, damit die vertragmäßige Fortführung der Arbeiten unter seiner vollen Verantwortung gewährleistet ist. Der AG ist über die von ihm getroffenen Vorsorgen zu informieren.

10 GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Tätigkeit und seiner Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.
Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.
- 10.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach behördlicher Genehmigung bzw. ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

11 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von € 1.500.000,- abgeschlossen.

12 ÄNDERUNG VON BAUUMFANG, -KOSTEN UND -ZEIT

- 12.1. Bei erkennbaren wesentlichen Änderungen des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit ist im Einvernehmen mit dem AG vorzugehen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen besonders zu beachten sind.
- 12.2. Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Projektänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

13 UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

- 13.1 Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.
- 13.2 Dauert eine solche Unterbrechung länger als 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.
- 13.3 Das Honorar ist hierauf aufgrund der gemäß Bellage dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln. Außerdem kann der AN gegen Nachweis auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

14 VERGEBÜHRUNGEN

Alle erforderlichen Vergebühren für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. Auf die Gebührenbefreiung gemäß UFG 1993 wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

15 PLANÜBERLASSUNG

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

16 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 16.1 Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.
- 16.2 Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.

17 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Bauausführungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Außergewöhnliche Gründe für einen Rücktritt liegen jedenfalls vor, wenn die Befugnis des AN erlosch oder wenn über das Vermögen des AN bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen.
- 18.2. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von welcher jeder Vertragspartner jeweils eine erhält.

19 BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Annahme des gegenständlichen Werkvertrages in ihrer Gemeinderatssitzung / Vorstandssitzung vom beschlossen.

St. Pantaleon, am

Linz, am

.....

Bürgermeister


The seal is circular with a central emblem and text: "Dipl.-Ing. Johann KARL", "Verwaltungsbauwesen", "1924", "Oberösterreich", "1926".

Für die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

Beilage Honorarermittlung

Anlageteil	Menge je m,m²,EW	Herstellungskosten je Einheit	Herstellungskosten Summe	Klasse	Honorarsatz PLANUNG	Honorarsatz ÖBA
Regenwasserkanal	1 PA	80.000,00	80.000,00	3	10,6200%	4,0634%
Wasserversorgung	1 PA	15.000,00	15.000,00	4	12,3900%	4,4021%
Gesamtherstellungskosten	Gesamtherstellungskosten		95.000,00	gewichtet:	10,8995%	
Bauzeit= 1 Monate	Mittl. jährliche Baukosten		1.140.000,00	gewichtet:		4,1169%
				Ermittlung	10.354,50	
				Ermittlung		3.911,04
<input checked="" type="checkbox"/> e ... Ausschreibungen		TFL= 0,15 x 100 % = 0,150 x 10,899% x	95.000 =		1.553,18	
<input checked="" type="checkbox"/> f ... Ausführungsplanung		TFL= 0,25 x 100 % = 0,250 x 10,899% x	95.000 =		2.588,63	
<input checked="" type="checkbox"/> g2...Oberleitung Ausführung (Vergabe,...)		TFL= 0,10 x 100 % = 0,100 x 10,899% x	95.000 =		1.035,45	
<input checked="" type="checkbox"/> wasserrechtliche Kollaudierung		### ,-		pauschal =	1.600,00	
Zwischensumme Planungsleistungen der Ausführungsphase						6.777,25
Nachlass Planungsleistungen Ausführungsphase						10 % von 6.777,25 = -677,73
Summe Planungsleistungen Ausführungsphase						6.099,53
<input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)		100 % = 1,000 x 4,1169% x	95.000 =		3.911,04	
Nachlass Leistungen ÖBA						10 % von 3.911,04 = -391,10
Zwischensumme Leistungen ÖBA						3.519,93
Summe Hauptleistung netto						9.619,46
Baubesuche	5 x	(30 km x 0,42 + 0,5 h x	99,57) =		311,93	
Endermessung (Ausführungsbestand)	1 x	(30 km x 0,42 + 8,0 h x	99,57) =		809,16	
Straßenrechtliches Ansuchen			10,0 h x	99,57 =	995,70	
Dateieinpfege in LIS		1x PA € 250,00 +	110 lfm x	1,02 =	362,20	
Summe Nebenkosten in der Ausführungsphase						2.478,99

Hinweis: angeführte Kostenansätze dienen ausschließlich der Honorarermittlung nach HOB-I und bilden keine Abschätzung der zu erwartenden Baukosten dar.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt den vorliegenden Werkvertrag zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

15.	Beratung/Beschlussfassung Valorisierung der Gemeindearzttarife
------------	---

Sachverhalt:

Die jährliche Valorisierung der Gemeindearzttarife lt. OÖ Gemeindebund ist wie unten angeführt durch den Gemeinderat zu beschließen:

Aufgrund der Vereinbarung mit der Ärztekammer gelten ab 1. April folgende Tarife:

- Totenbeschau ohne Herzschrittmacherentfernung € 67,51 (bisher € 60,71) zuzüglich amtliches Kilometergeld (Nachtzuschlag 22.00 bis 06.00 Uhr + 50 %)
- Totenbeschau mit Herzschrittmacherentfernung € 108,40 (bisher € 97,48) zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Sachverständigentätigkeiten € 94,55 pro Stunde (bisher € 85,03) zuzüglich amtliches Kilometergeld
- Einstellungsuntersuchungen € 52,70 (bisher € 47,39)

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Valorisierung der Tarife wie oa. zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der oa. Antrag ist somit beschlossen.

16.	Bericht des Bürgermeisters
------------	-----------------------------------

Status Billa / Linksabbieger / Oberflächenentwässerung

Im GR vom 8.2.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines zusätzlichen „gemeindeeigenen“ Linksabbiegers Richtung Salzach/Gewerbegebiet mit einer Grobkostenschätzung von 40-50 Tsd. EUR gefasst.

Das nun vorliegende Angebot des Planungsbüros TBV Niedermayr für den Gemeindeanteil weist einen Kostenvoranschlag iHv EUR 85.600,-- netto (102.720,-- brutto) aus. (s. Beilage)

Dieser Angebotsbetrag lässt sich lt. Auskunft von Hrn. Niedermayr noch um 15-20 Tsd. EUR kürzen, wenn der darin enthaltene Gehweg auf der nördlichen Seite der Einfahrtstrompete weggelassen wird und die Einfahrt Richtung Kleingartensiedlung kürzer gehalten wird.

Für die Planungsleistungen liegt ein Kostenvoranschlag iHv EUR 4.850,-- netto (5.820,-- brutto) vor. (s. Beilage)

Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt als gemeinsames Projekt mit Billa.

Für die Ausweitung der Fahrbahn bzw. des Geh- und Radwegs im Zuge der beiden Linksabbieger wird auf der östlichen Seite Grund von der Gutsverwaltung Eiferding benötigt. Der geschätzte Gemeindeanteil beläuft sich auf ca. 70qm². Außerdem werden vom Land OÖ 85qm² Gemeindegrund benötigt (s. Aufstellung in der Beilage) und 26qm² von den Schrebergärten ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen. Zur finalen Feststellung der Einlöseflächen findet im Juni eine Grundeinlöseverhandlung mit dem Land OÖ und den Anliegern statt.

Außerdem wurde an Billa eine Anfrage bzgl. möglicher Übernahme des Post Partners St. Pantaleon gestellt. Billa hat abgelehnt mit Hinweis auf personelle Ressourcen, Platzbedarf, zu geringes Volumen und zu geringe Frequenz aufgrund der Nähe zum Post Partner in Ostermiething.

Status Laubenbachstraße

Am 25.4. fand ein Termin mit dem Land OÖ (Hr. Eckerstorfer, Hr. Stadler), der Straßenmeisterei Ostermiething (Hr. Windsberger), dem WEV Alpenvorland (GF Wesenauer) der Gemeinde Franking (BGM Lasser und GR Neuner) sowie einigen Vertretern der Gemeinde St. Pantaleon statt.

Das Land OÖ schlägt vor, die Straße als Güterweg mit einer Breite von 4m (+0,5m Bankett beidseits) auszubauen (Finanzierung durch Land OÖ) und dann der Gemeinde zu übergeben. Für diese Variante wurde seitens LR Steinkellner eine Finanzierung für 2024 in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde kann dann entscheiden, ob die Straße als Güterweg im Rahmen des WEV Alpenvorland betreut werden soll. Der laufende jährlich Beitrag zum WEV Alpenvorland beträgt EUR 768,-- pro Straßenkilometer.

Die Haltbarkeit der Straße sollte lt. Hrn. Wesenauer ca. 25-30 Jahre betragen.

Bei der Variante Landesstraße sind lt. Auskunft von Hrn. Eckerstorfer aktuell keine finanziellen Mittel für einen Ausbau (5,6m Breite) in Aussicht. Hintergrund ist die fehlende Verkehrsfrequenz. Für den Fall einer Sanierung als Landesstraße würde keine Verbreiterung/Ausbau erfolgen.

Als nächste Schritte wurde vereinbart, dass die beiden Gemeinden jeweils eine Erstinfo zum Thema im Gemeinderat Anfang Mai geben. Am 30.5. findet ein gemeinsamer Straßenausschuss statt unter Beteiligung Land OÖ und WEV Alpenvorland. Bis dahin wird seitens Land OÖ ein Informationspaket vorbereitet, das weitere Details über den Ausbau als Güterweg enthält.

Die Beschlussfassung soll in der GR-Sitzung am 28.6. erfolgen.

Sonder-Subventionen Vereine

Der Bergknappenkapelle wird für die Anschaffung von neuen Notenständern eine Sonder-Subvention iHv EUR 1.650 gewährt.

Dem Verein der St. Pantaleoner Bergbaufreunde erhält eine Subvention iHv EUR 1.500,-- für den Austausch von 3 Bildplatten.

Personalangelegenheiten

Stundenreduktion Hr. P. Neubauer

Im GV vom 2.5.2023 wurde auf Wunsch von Hrn. Neubauer die Reduktion der Wochenstunden von 40 auf 6 beschlossen.

Stundenerhöhung Fr. U. Kainzbauer

Die Wochenstunden der Bauamts-Leiterin Fr. U. Kainzbauer werden von 25 auf 30 aufgrund der hohen Arbeitslast erhöht.

Stellenausschreibung Bus-Begleitung

Aufgrund der Pensionierung von Fr. V. Jung wird eine neue Busbegleitung ab September gesucht.

Information Nachschau Umsetzung der Prüfung aus 2021

Der Bürgermeister wurde informiert, dass 2023 eine Nachschau der Prüfung aus 2021 stattfinden wird. Der aktuelle Status der Umsetzung befindet sich in der Beilage. Zum Thema Umsetzung der Wasseranschlusspflicht wurde bereits ein Bericht an das Land OÖ übermittelt.

Lärmbelästigung Verfahren LVWG Fam. Wolfmayr

Das Verfahren wurde abgeschlossen bzw. die Klage von Fam. Wolfmayr abgewiesen.

Salzach Steg

Der Vorsitzende sendet morgen eine Einladung aus zur Präsentation des Steg-Projektes von HTL Schülern.

Elektronische Zustellung

Der Start ist positiv angelaufen.

Ausstellung Landertinger Ott

Der Vorsitzende erläutert den familiären Bezug der Künstlerin zu St. Pantaleon.

Ehrenbürger Verleihung

Der Vorsitzende bedankt sich im Namen von Dr. Permenschlager für die Teilnahme an der Ehrenbürgerfeier.

17.	Allfälliges
------------	--------------------

GR P. Ertl – Plakatwand Mehrzweckhalle:

Ein Baum verhindert, dass Plakate an der Außenfassade der MZH von der Straße aus gesehen werden können. Außerdem regt sie an, eine LED-Plakattafel ähnlich zu St. Georgen in der Nähe vom zukünftigen Billa aufzustellen.

Der Vorsitzende antwortet, dass es in St. Georgen herausfordernd ist, Kunden dafür zu finden. Bzgl. Plakattafel wird bei Billa angefragt, ob etwas geplant ist.

GR P. Ertl Wasserdruck Vordernberg

Seit dem Ringschluss ist der Wasserdruck im Bereich Vordernberg sehr schwach.

Der Vorsitzende antwortet, dass das Thema umgehend an den Bauhof/Wasserwart weitergeleitet wird.

GR M. Jungbauer fragt an ob eine Straßenbeleuchtung für den Quellenweg Riedersbach geplant ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass es hier durch die Bewegungsmelder bereits eine gute Beleuchtung gibt bzw. diese sehr teuer ist.

Der AL R. Hochradl wird das Thema Förderung für Straßenbeleuchtung anschauen.

GR M. Jungbauer merkt an, dass das Ortsschild Stockham von Riedersbach kommend erst nach dem Panoramaweg steht und bereits vor 2 Jahren beschlossen wurde dieses zu versetzen.

Der Vorsitzende wird das Umstellen veranlassen.

GR F. Joham fragt an wofür Hr. Neubauer noch verwendet wird.

AL Hochradl erläutert, dass Hr. Neubauer v.a. für Bürotätigkeiten bzw. zur Einschulung der Kollegen im Einsatz ist.

GR F. Joham fragt an, wie weit das Thema Grundkauf für die FF Trimmelkam und Wildshut vorangeschritten ist?

Der Vorsitzende informiert, dass heute die Absage für das bevorzugte Grundstück kam. Es gibt nun weitere Gespräche.

GV W. Hartl spricht das Thema Parken in Riedersbach an. Abgemeldete Fahrzeuge sollen zeitnah entfernt werden. Zweit- und Drittautos sollen aus dem Ortsgebiet verbannt werden und zB. zur Stockhalle ausgelagert werden.

Der Vorsitzende bestätigt die Problematik des Parkens in Riedersbach, auch in St. Pantaleon.

AL R. Hochradl wird einen Hinweis zum Thema in die nächste Gemeindezeitung geben.

GV W. Hartl fordert die Überprüfung durch die Gemeinde, dass vorgeschriebene Parkplätze auch umgesetzt werden.

Der Vorsitzende erwähnt, dass die WAG bereits aufgefordert wurde Parkplätze nachzurüsten.

GR F. Joham erwähnt, dass bei der Zufahrt zum ehemaligen Kaufhaus Fölser nicht vorschriftsgemäß geparkt wird.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Flächen zusätzlich zu markieren.

Gemeindeeigener Linksabbieger Riedersbach

GR N. Renzl: *„Ich habe eine Frage zu den KIP Mitteln, es wurden Kosten für den Linksabbieger zur Au (Fa. Fuchs und Partner) von € 40.000,- bis € 50.000,- angenommen und jetzt gibt es ein Angebot von €103.000,- und da sind weitere 7 Punkte die noch nicht angeführt sind.“*

Der Vorsitzende antwortet, dass die Einfahrtstrompete und Gehsteig im vorliegenden Kostenvoranschlag nie beauftragt wurden.

AL R. Hochradl: Für den Linksabbieger kam heute die Info dass es keine KIP-Mittel gibt, weil er nicht ins Gemeindeeigentum übergeht. Für die Gemeinde hat dies finanziell aber keine Auswirkung, da die KIP-Mittel auch für andere Themen verwendet werden können. Insgesamt gibt es zu wenige KIP-Mittel für alle geplanten Investitionen.

GV W. Hartl: „Ich habe eine Verständnisfrage an Vizebürgermeister W. Pohl: du hast uns den Linksabbieger präsentiert, dass wir mit den KIP-Mitteln auf 12.500 bis 15.000€ kommen, deswegen habe ich zugestimmt. Aus heutiger Sicht sind das vorgetragene Kosten, die nicht der Realität entsprechen, für mich ist das Vorspiegelung falscher Kosten absichtlich oder auch nicht für eine Entscheidungsgrundlage, die heute ganz anders aussieht. Was kostet der Linksabbieger wirklich, wenn wir heute abstimmen, würden mit diesen hohen Kosten ob das heute auch befürwortet würde. Was kostet der Linksabbieger jeden Gemeindegänger, der von Fa. Fuchs und Partner nicht benötigt wird. Jetzt fahren Sattelzüge mit den Rohren rein, dann schaffen das auch die Lieferwagen der Fa. Brandner.“

Vize-Bgm. W. Pohl. antwortet: „Die KIP-Mittel sind neutral weil die wo anders verwendet werden können.“

GV W. Hartl: „Wir haben gerade vom Amtsleiter gehört, dass die KIP-Mittel für den Linksabbieger nicht möglich sind. Sag uns bitte was der Linksabbieger jetzt kostet Walter.“

Vize-Bgm. Pohl: „Das weiß ich nicht.“

GV W. Hartl: „Aber wegen deinen vorgetragenen Summen von 15.000 bis 20.000€ deswegen wurde auch zugestimmt.“

Vize-Bgm. Pohl: „Wir haben noch keine detaillierten Zusagen, wann und ob es Förderungen gibt.“

GR G. Hörtlackner: „Mit Stand heute ist klar, dass es für den Linksabbieger keine KIP-Mittel gibt. Es kann sein dass Fehler passieren, aber wenn es jetzt um so viel mehr kostet, sollte das Projekt nochmal überdacht werden ob es überhaupt umgesetzt wird.“

Der Vorsitzende antwortet, dass nochmal mit dem Planer gesprochen wird und dass der Gehsteig und die Einfahrtstrompete Mehrkosten sind.

GV J. Eberherr: „Die 20m Gehsteig kosten nur ca. € 3.300,- bitte nicht die Kosten verzerren.“

GV W. Hartl: „Auch wenn es dann nur 50 – 70 Tsd. EUR kostet ist das Geld wo anders sinnvoller angelegt als für den Linksabbieger. Wenn ein Unternehmer einen Linksabbieger haben will, soll er ihn selbst bezahlen, wie kommen die GemeindegängerInnen dazu, dass sie das für die eine Firma bezahlen.“

Der Vorsitzende wird weitere Einsparmöglichkeiten gemeinsam mit TBV Niedermayr überprüfen.

GV J. Eberherr: Im Bereich Wohnstraße 15-17 muss das Gras gemäht werden.

GV J. Eberherr zur Laubenbachstraße: „Es wurde vor 10 Jahren mit dem Land vereinbart, dass die Laubenbachstraße als Landesstraße saniert wird und die Gemeinde sie dann übernimmt, es war auch schon fertig ausgesteckt und es hat eine Begehung mit den Grundeigentümern gegeben. Wieso ist das jetzt nicht mehr möglich? Wenn die Gelder für die Sanierung als Güterweg da sind, können diese Gelder dann auch für die Sanierung als Landesstraße verwendet werden.“

Der Vorsitzende antwortet, dass dies ein Thema für den Ausschuss am 30.5. mit dem Land OÖ wird.

GV J. Eberherr: „Verwendung und Einnahmehöhe der Tourismusabgabe? Es gehören bei den Themenwegen einige Bilder der Stuppen erneuert und könnten ev. damit finanziert werden.“

Der Vorsitzende antwortet, dass das Geld in den Topf vom Tourismusverband geht, dann auf die Regionen aufgeteilt wird und dann die Gemeinde einen kleinen Anteil für Investitionen zu Verfügung hat.



.....
ÖVP-Fraktion



.....
OGL-Fraktion



.....
SPÖ-Fraktion



.....
FPÖ-Fraktion